

Mag.iur. Toni Monique Alexandra Justl
[REDACTED]
[REDACTED]

Unser Zeichen

304-1/12

Datum

Linz, 09.12.2008

bearbeitet von
[REDACTED]

Antrag auf Eintragung eines Vermerkes hins. der Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ nach § 16 PStG vom 02.12.2008

Bescheid

Mag.iur.Toni Monique Alexandra Justl hat mit Eingabe vom 02.12.2008 den Antrag gestellt, der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz möge gemäß § 16 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 i.d.g.F., die Eintragung eines Vermerkes hinsichtlich der Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch der Stadt Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ bewilligen bzw. diese vornehmen. Vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht nachstehender

Spruch

Der Antrag vom 02.12.2008 wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage i.d.g.F.:

§ 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Begründung

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.08.2008 wurde ein Antrag von Mag.iur.Toni Monique Alexandra Justl, geb. am 11.07.1971 in Linz, vom 21.08.2008 auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ gemäß § 16 PStG abgewiesen. Tragendes Begründungselement für diese Entscheidung war, dass sich Mag.iur.Toni Monique Alexandra Justl einer geschlechtskorrigierenden Operation bisher nicht unterzogen hat. Die Erstbehörde stützte sich bei ihrer Rechtsansicht auf das Erkenntnis des VwGH vom 30.09.1997, ZI. 95/01/0061, sowie den Erlass des BMI vom 12.01.2007, VA 1300/0013-III/2/2007.

Die von Mag.iur.Toni Monique Alexandra Justl gegen den erstinstanzlichen Bescheid eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 07.11.2008 abgewiesen. Wenngleich in dieser Entscheidung nicht ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer geschlechtsanpassenden Operation hingewiesen wurde, stützt sich auch der Berufungsbescheid auf den oben erwähnten Erlass des BMI, welcher die Vorlage eines Befundes einer geschlechtsanpassenden Operation vorsieht.

Mit Eingabe vom 02.12.2008 stellte Mag.iur.Toni Monique Alexandra Justl neuerlich den Antrag auf Eintragung eines Vermerkes hinsichtlich der Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch der Stadt Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ gemäß § 16 PStG. Dem Antrag waren zahlreiche Beweismittel angeschlossen, welche die Annäherung an das weibliche Geschlecht belegen sollen. Nach dem Vorbringen von Mag.iur. Toni Monique Alexandra Justl wurde ein Großteil dieser Beweismittel (die Beilagen B08 bis B15) bereits im vorangegangenen zweitinstanzlichen Verfahren vorgelegt.

Außer Streit wird gestellt, dass sich Mag.iur.Toni Monique Alexandra Justl bisher keiner geschlechtsanpassenden bzw. genitalverändernden Operation unterzogen hat.

Gemäß § 68 Abs.1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn nicht die Behörde den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Durch diese Bestimmung ist das Prinzip statuiert, dass über ein und dieselbe Verwaltungssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist.

Entschiedene Sache liegt vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert haben und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt, wobei es in erster Linie auf die rechtliche Betrachtungsweise ankommt (vgl. VwGH 09.07.1992, ZI.92/06/0062 m.w.N.). Bei einer Änderung des Sachverhaltes kann nur eine solche zu einer neuen Sachentscheidung führen, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteibegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (vgl. VwGH 21.12.1993, ZI. 93/04/0115; 18.02.1997, ZI. 97/05/0020).

Der nunmehr verfahrensgegenständliche Antrag vom 02.12.2008 begehrt inhaltlich völlig dasselbe wie der ursprüngliche Antrag vom 21.08.2008, nämlich die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch der Stadt Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“. Seit dem Eintritt der Rechtskraft der Abweisung des Antrages ist eine Änderung der Rechtslage, welche eine anderslautende Beurteilung gebieten würde, nicht eingetreten. Auch der für die seinerzeitige Entscheidung maßgebliche Sachverhalt – nämlich die Nichtdurchführung einer geschlechtsanpassenden Operation – hat sich bisher nicht geändert, da eine solche Operation bis heute nicht realisiert wurde.

Mag.iur.Toni Monique Alexandra Justl versucht zwar darzulegen, dass die zur ursprünglichen Entscheidung führenden Sachverhaltsfeststellungen bzw. Beweisaufnahmen mangelhaft gewesen seien und auch die Rechtslage von den Behörden unzutreffend beurteilt worden sei. Mit diesem Vorbringen wird aber verkannt, dass Identität der Sache selbst dann vorliegt, wenn die Behörde in dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung entschieden hat (vgl. VwGH

14.05.1997, Zl. 96/03/0386 m.w.N.). Die Argumente von Mag.iur.Toni Monique Alexandra Justl können nur in einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes vom 07.11.2008 geltend gemacht werden.

Der Antrag vom 02.12.2008 ist daher gemäß § 68 Abs.1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen ab seiner Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Einwohner- und Standesamt, 4041 Linz, Hauptstraße 1 – 5, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen. Die Einbringung kann schriftlich, per Fax (0732 7070/542525) oder per e-mail (standesamt@mag.linz.at) im Open Document Format (ODF) oder in einem zu den Microsoft Office Produkten kompatiblen Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder als PDF-Dokument erfolgen (detaillierte Festlegungen zu den vom Magistrat Linz bei elektronischer Übermittlung akzeptierten Dokumentformaten finden Sie im Impressum von www.linz.at unter der Rubrik „Allgemeine Hinweise/Nutzungsbestimmungen E-Government“).

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheiddatum, das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde an),
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Hinweise:

1. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann binnen zwei Monaten nach Einlangen Ihrer Berufung eine Berufungsvorentscheidung gem. § 64 a AVG erlassen.
2. Falls Sie Ihre Berufung per e-mail oder Fax einbringen, kann die Behörde eine Bestätigung mit Ihrer eigenhändigen Originalunterschrift verlangen, falls sie Zweifel an der Person des Berufungswerbers hat (§ 13 Abs. 4 AVG).

Für den Bürgermeister:

Der Leiter:
i.V.

[Redacted signature]